RUNDSCHREIBEN

RS 2020/248 vom 01.04.2020

Spitzenverband

Unterstützung der von der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgeber bei der Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die Möglichkeit der Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgeber vor dem Hintergrund der eingeräumten Stundungen von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Johann Heller

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1133
johann.heller@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse wird maßgeblich der Nachweis erbracht, dass der Arbeitgeber bei der Krankenkasse geführt wird, wie viele versicherte Arbeitnehmer er beschäftigt und ob er seiner Pflicht zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge bei der Krankenkasse ordnungsgemäß nachkommt. Sinn und Zweck der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse ist also der Nachweis seiner Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit. Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind für den Arbeitgeber insbesondere bei Vergabeverfahren von öffentlichen Aufträgen, der Nachweisführung im Zusammenhang mit der Durchgriffshaftung im Baugewerbe sowie in anderen insoweit einbezogenen Branchen als auch im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung von Bedeutung.

Im Zuge der in diesen Tagen von zahlreichen Arbeitgebern und Unternehmen in Anspruch genommenen Möglichkeit der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist wiederholt die Frage nach dem Umgang mit der Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen gestellt worden. Grundsätzlich können die Bescheinigungen nur dann ausgestellt werden, wenn der Arbeitgeber seine Beitragszahlungspflichten ordnungsgemäß erfüllt, zumal die Unbedenklichkeitsbescheinigung letztlich die zuverlässige und pünktliche Bei-

tragszahlung des Arbeitgebers dokumentiert. Im Falle eingeräumter Stundungen von Sozialversicherungsbeiträgen liegen diese Voraussetzungen für die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei den betroffenen Arbeitgebern gegenwärtig jedoch nicht vor, sodass derartige Bescheinigungen grundsätzlich auch nicht ausgestellt werden können. Seitens der Arbeitgeber wird diesem Umstand zumeist mit Unverständnis begegnet, zumal mit der fehlenden Möglichkeit, die Unbedenklichkeitsbescheinigung den nachweisanfordernden Stellen vorlegen zu können, auch die Sorge hinsichtlich der damit möglicherweise verbundenen Einschränkung weiterer unternehmerischer Aktivitäten verbunden ist.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für sachgerecht und der augenblicklichen, flächendeckend besonderen Situation für angemessen, wenn in den angesprochenen Fällen entsprechend eingeschränkte Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausgestellt werden. Damit einerseits den Anliegen der Arbeitgeber und Unternehmen insoweit Rechnung getragen werden kann und andererseits aber auch die tatsächlichen Gegebenheiten bei der Beitragszahlung dokumentiert werden, sollten die Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auf einen früheren Zeitpunkt abstellen und einen entsprechenden Zusatz tragen. Beispielsweise könnte der Zusatz lauten:

„Die Beiträge zur Sozialversicherung wurden bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie in Deutschland im März 2020 regelmäßig und pünktlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen gezahlt."

Wir gehen davon aus, dass mit dieser oder vergleichbaren Herangehensweise den Arbeitgebern und Betrieben in der augenblicklichen Situation in angemessener Weise entgegengekommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

Keine Anlagen